

ein Fischteich erwähnt. - Über die Beamten der Fronhöfe sagen dagegen die Fuldaer Güterverzeichnisse sehr wenig aus. Im Kap. 43,4 heißt es über einen Villicus ~~an~~ : 'dimidiam mansum et I sclavum habens' Aus der Tatsache, daß dieser Meier nur 1/2 Mansus und einen Slaven besaß, kann man vielleicht schließen, daß er, wie es im früheren Mittelalter fast immer der Fall war, aus der Familia des Fronhofs genommen und wohl unfrei war. ³⁰ Denn selbst unfreie Liden konnten einen Mansus und mehrere Manzipien besitzen, wie aus den Familienverzeichnissen Kap. 48-57 hervorgeht. ³²

Neben der Gliederung des Besitzes der Abtei Fulda in Fronhöfe, die die durchgehende Grundlage der Verwaltung bildete, bestand in Gegenden mit besonders dichter Besitzlage eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung mehrerer Fronhöfe zu einem Fronhofsamt. In Kap. 43 und 44 läßt sich eine Anzahl solcher Villikationen erkennen und auch in Kap. 36 in mehrfach von ihnen die Rede. Zu einer Villikation konnte wie in Solnhofen und Hammekburg- 20 Fronhöfe gehören. Leider läßt sich nur sehr selten und aus den Verhältnissen des späteren Mittelalters erschließen, in welchen Orten die nach Aussage von Kap. 43 und 44 zu einem Oberhof gehörenden Fronhöfe lagen. So kann man zwei der unter Seelheim (Kap. 43, 28) angeführten territoria in 2 Höfen in Mardorf und Roßdorf wiedererkennen, die 1233 als zur Vogtei Seelheim gehörig ^{ugt} bezeichnet werden. Das dritte territorium bildete vermutlich der Hof in Seelheim selbst. Im allgemeinen